

Aus § 53a UrhG wird § 60e, was ändert sich sonst noch?

Kopienversand von Bibliotheken – ein endloser Streit

„„Ein Rechtsrahmen für die Wissensgesellschaft?“

Offener Workshop von Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V. und
Wikimedia Deutschland e.V.

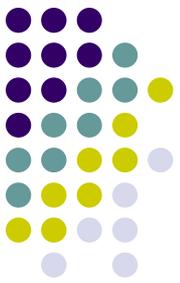
Berlin, 8. November 2017

Harald Müller



Kopienversand von Bibliotheken

- der Gesetzgeber und die Verwirklichung der Informationsfreiheit -



**Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland. Leihverkehrsordnung (LVO).
Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20.7.1993 - H I 7.2 - 451/4 253**

*Abgedr. u.a. in: Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für
Wissenschaft und Kunst, Jg. 46, Nr. 9/93, vom 15.9.1993, S. 980 - 997.*

◆ 25

Kopien im Leihverkehr

Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und kleine Teile eines Werkes werden grundsätzlich nur in Reproduktionen geliefert, soweit dies urheberrechtlich zulässig ist.

1951 = 1. LVO:

Nachkriegszeit; Defizite durch Kooperation ausgleichen

1966 = 2. LVO:

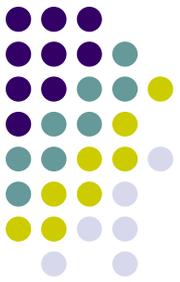
Steuerung durch die Regionalen Zentralkataloge

1979 = 3. LVO:

Einbeziehung SSG-BB, ZFBB, Spezial-BB

1993 = 4. LVO:

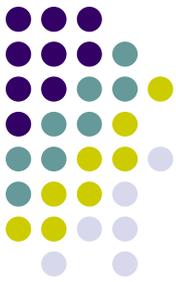
Neugliederung LV-Regionen nach der Wiedervereinigung



Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik
Deutschland

Leihverkehrsordnung (LVO)

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003



Präambel

Diese Leihverkehrsordnung regelt den Leihverkehr zwischen Bibliotheken in der

§ 15
Kopien im Leihverkehr

1. Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und Textausschnitte werden grundsätzlich nur in Kopie bzw. in einer anderen Wiedergabeform geliefert, soweit dies urheberrechtlich und lizenzrechtlich zulässig ist; die neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten sollen dabei vorrangig genutzt werden.
2. Kopien von bis zu 20 Vorlagenseiten werden ohne zusätzliche Berechnung geliefert. Wird ein Aufsatz größeren Umfangs bestellt, und ist es der gebenden Bibliothek nicht möglich, den Band zu versenden, so kann sie kostenpflichtige Kopien bzw. andere Wiedergabeformen anfertigen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.

3. Vom Leihverkehr ausgenommen sind Medien, die

- a. bei der bestellenden Bibliothek bzw. ihrem Bibliothekssystem oder
- b. bei einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort verfügbar sind, auch wenn diese Bibliothek nicht zum Leihverkehr zugelassen ist,
- c. im Handel zu einem geringen Preis erhältlich sind.

Urteile



BGH Urteil vom 25. 2. 1999 – I ZR 118/96 – TIB Kopienversanddienst

a) Eine öffentliche Bibliothek, die auf Einzelbestellung Vervielfältigungen einzelner Zeitschriftenbeiträge fertigt, um sie an den Besteller im Wege des Post- oder Faxversands zu übermitteln, **verletzt nicht das Vervielfältigungsrecht**, wenn sich der Besteller auf einen durch § 53 UrhG privilegierten Zweck berufen kann. Dies gilt auch dann, wenn die Bibliothek ihre Bestände durch einen online zugänglichen Katalog erschließt und für ihren Kopienversanddienst weltweit wirbt.

...

OLG München, Urteil vom 10.05.2007 - 29 U 1638/06 Subito

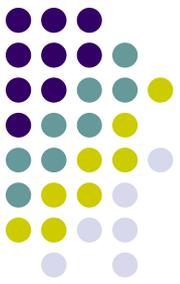
5. Der Versand von Kopien von Zeitschriftenbeiträgen in elektronischer Form (per E-Mail, "FTP aktiv", d.h. der Upload auf einen Server des Bestellers oder "FTP passiv", d.h. personalisierter Download durch den einzelnen Besteller), verletzt das Vervielfältigungsrecht des Rechteinhabers aus § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 UrhG. Der Versand per Post oder Telefax kann allerdings gerechtfertigt sein.

6. Sowohl beim Versand in elektronischer Form als auch beim Versand per Post oder Telefax werden bereits im Inland Vervielfältigungsstücke des Werkes hergestellt. Insbesondere werden beim elektronischen Versand nicht erst beim Empfänger, sondern bereits beim Versender (hier: Bibliothek) im Inland Dateien angefertigt, die Vervielfältigungen des jeweiligen Werkes (hier: Zeitschriften-Aufsatz) darstellen. Darin liegt ein Eingriff in das dem Rechteinhaber (hier: die jeweiligen Verlage) eingeräumte Vervielfältigungsrecht gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 UrhG. Diese Eingriffe waren nach dem bis zum Ablauf des 12. September 2003 geltenden Urheberrecht insgesamt gerechtfertigt, sind es nach dem seitdem geltenden Recht jedoch nur, soweit ein Versand per Post oder Telefax erfolgt.



Kopienversand: *Dichtung und Wahrheit*

1. Kopienversand gibt es seit Jahrzehnten
2. Von Bibliotheken an:
 - Andere Bibliotheken (Fernleihe)
 - Endnutzer (Direktversand)
3. **Rechtsgrundlagen**
 - Leihverkehrsordnung (LVO) § 15
 - Verträge Lieferbibliothek - Subito e.V. - Endnutzer
4. Urteile:
 - **BGH 1999 (TIB-Urteil)**
 - **OLG München 2007 (Subito-Urteil)**

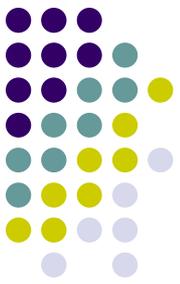


Wille des Gesetzgebers 2007

"Danach benötigt eine moderne, technisch hoch entwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland, die auf Wissenschaft und Forschung angewiesen ist, ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen. Wenn den Bibliotheken, insbesondere den großen Zentralbibliotheken, die Versendung von Kopien untersagt würde, dürfte sich die Anschaffung eines umfassenden Auf diesem Konsens aufbauend wird eine Regelung vorgeschlagen, die das für den Post- und Faxversand ausgewogene Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und der Allgemeinheit nachzeichnet und **vorsichtig in das digitale Umfeld überträgt.**

Auf diesem Konsens aufbauend wird eine Regelung vorgeschlagen, die das für den Post- und Faxversand ausgewogene Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und der Allgemeinheit nachzeichnet und **vorsichtig in das digitale Umfeld überträgt.**

Kopienversand gemäß § 53a



§ 53a **erlaubt Bibliotheken** Kopienversand:

- Analoge Papierkopie per Post und Fax („zulässig ist“)
- Digitale Kopie („ist zulässig“)

Bedingungen des Kopienversands:

1. Analoge Kopie:

- Einzelbestellung
- Zulässig nach § 53 (privater, wissenschaftlicher oder sonstiger Gebrauch)
- Aufsatz oder Ausschnitt aus Buch

2. Digitale Kopie:

- Unterricht und Wissenschaft
- Faksimile (PDF)
- Aufsatz oder Ausschnitt aus Buch
- kein **bedingter** elektronischer Direkt**zugang**

Gesamtverträge Kopienversand



www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Vertrag53a_12-09.pdf
www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/2012-01-30_Gesamtvertrag_53a_LV.pdf

**Vertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche
für den Versand von Kopien im Leihverkehr nach
Leihverkehrsordnung (LVO)
durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen nach § 53 a UrhG**

(Gesamtvertrag "Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr")

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

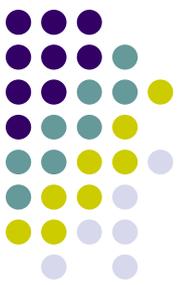
**Änderungsvertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche
für den Direktversand von Kopien
durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen nach § 53a UrhG**

(Gesamtvertrag "Kopiendirektversand")

Die Bundesrepublik Deutschland

und

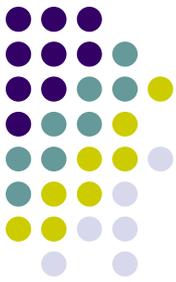
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,



§ 1 Vertragsgegenstand

(4) Nicht Vertragsgegenstand ist der Kopienversand im Rahmen des bibliothekarischen Leihverkehrs und des subito e.V. sowie der elektronische Kopienversand von Werken, für die zwischen den Lieferbibliotheken und dem jeweiligen Verlag eine separate Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde. Ferner ist nicht Vertragsgegenstand der Kopienversand in sonstiger elektronischer Form in Fällen, in denen ein Verlag ein eigenes Pay-Per-View-Angebot in der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) nachgewiesen hat. Der Kopienversand im Rahmen der gesetzlich definierten Amtshilfe (§ 4 VwVfG) und innerhalb einer Einrichtung wird nicht als Kopienversand nach § 53a UrhG angesehen und ist demnach ebenfalls nicht Gegenstand des Vertrages.

(4) Nicht Vertragsgegenstand ist der Kopierendirektversand, der Kopienversand im Rahmen des subito e.V. sowie der elektronische Kopienversand von Werken, für die zwischen den Lieferbibliotheken und dem jeweiligen Verlag eine separate Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde. Ferner ist nicht Vertragsgegenstand der Kopienversand in sonstiger elektronischer Form in Fällen, in denen ein Verlag ein eigenes Pay-Per-View-Angebot in der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) nachgewiesen hat. Der Kopienversand im Rahmen der gesetzlich definierten Amtshilfe (§ 4 VwVfG) und innerhalb einer Einrichtung, dazu gehören auch Fernstudenten, unabhängig vom Ort und einer etwaigen Gebühren- bzw. Entgeltspflicht, wird nicht als Kopienversand nach § 53 a UrhG angesehen und ist demnach ebenfalls nicht Gegenstand des Vertrages.



Bundestag-Drucksache 18/12329 S. 19

„den Rechten der Urheber und dem **umfassenderen** öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung und Forschung...“

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)*

Vom 1. September 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Schranken des Urheberrechts
durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

Unterabschnitt 1
Gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

§§ 52a und 52b (weggefallen)

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 53a (weggefallen)

Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den

§§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen

§ 54 Vergütungspflicht

§ 54a Vergütungshöhe

§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs

§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

§ 54d Hinweispflicht

§ 54e Meldepflicht

§ 54f Auskunftspflicht

§ 54g Kontrollbesuch



§ 60e Bibliotheken

Die Urheberrechtsreform:

Das ändert sich für Bibliotheken zum 1. März 2018



- (1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.
- (2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.
- (3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.
- (4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.
- (5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.



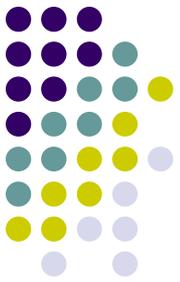
Kopienversand

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

§ 60e Bibliotheken

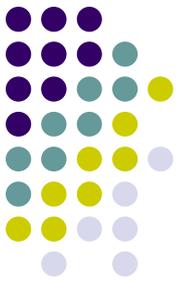
...

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.



Gesetzentwurf

der Bundesregierung



Zu Absatz 5

Die Regelung übernimmt mit Änderungen den **Inhalt des bisherigen § 53a UrhG**. Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c, Absatz 4 InfoSoc-RL 2001/29/EG. Da die Rechtsgrundlage im EU-Acquis nicht zwischen verschiedenen technischen Formen von Vervielfältigungen unterscheidet, wird auch auf die Differenzierung zwischen verschiedenen technischen Formen von **Übermittlungen** verzichtet. Damit ist auch der **Versand per E-Mail** an einzelne Nutzer möglich. Der Nutzer darf die ihm übermittelte Vervielfältigung nur zu nicht kommerziellen Zwecken verwenden, also z. B. im privaten Kontext oder für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung. Gleichzeitig wird klar der Umfang begrenzt, der den Nutzern übermittelt werden darf, und zwar auf 10 Prozent eines Werkes. Dieser Umfang orientiert sich an dem Verständnis zu „kleinen Teilen eines Werkes“ in bisher existierenden Gesamtverträgen zu den §§ 52a und 53 UrhG. Die Verträge gingen von einem Umfang zwischen 10 und 15 Prozent aus. Die Begrenzung auf einzelne Beiträge aus einer Zeitung oder einer Zeitschrift entspricht der Bestimmung in § 60c Absatz 3 UrhG-E.

Der Vorrang von Verlagsangeboten (§ 53a Absatz 1 Satz 3 UrhG) entfällt. Entschließt sich eine Bibliothek jedoch, mit einem Rechtsinhaber einen Vertrag abzuschließen, der ausschließlich den Kopienversand auf Bestellung betrifft, so geht dieser Vertrag nach § 60g Absatz 2 UrhG-E der gesetzlichen Erlaubnis aus § 60e Absatz 5 UrhGE vor. Die Vergütungspflicht ergibt sich aus § 60h Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 UrhG-E. Der Umstand, dass insoweit eine **intensivere Nutzung** als bislang ermöglicht wird, ist bei der Bemessung der **angemessenen Vergütung** zu berücksichtigen. Den Anspruch können gemäß § 60h Absatz 4 UrhG-E nur Verwertungsgesellschaften geltend machen.

Vergleich

alt

neu



Papier- Faxkopie

- Beitrag in Zeitung & Zeitschrift, oder
- kleiner Buchteil,
und
- Einzelbestellung,
und
- Gebrauch gemäß § 53 (privat, wissenschaftlich oder sonstig)

Kopie

- Beitrag in wiss. Zeitschrift & Fachzeitschrift, oder
- 10% Buchteil,
und
- Einzelbestellung,
und
- nicht kommerzieller Zweck

Vergleich

alt

neu



Digitalkopie

- Unterricht, oder
- Forschung,
und
- graphische Datei,
und
- nicht gewerblicher Zweck

Kopie

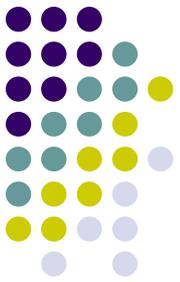
- Beitrag in wiss. Zeitschrift & Fachzeitschrift, oder
- 10% Buchteil,
und

und
- nicht kommerzieller Zweck

Vergleich

alt

neu



Negativbedingung

- vertraglicher Zugang
- und
- freie Ortswahl
- und
- freie Zeitwahl

Negativbedingung

und

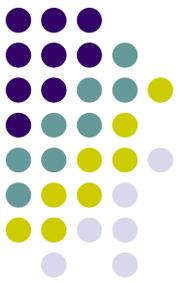
und

Negativ-Negativbedingung

- offensichtlich zugänglich,
- und
- angemessene Bedingungen

Negativ-Negativbedingung

und



Zu § 60e UrhG-E

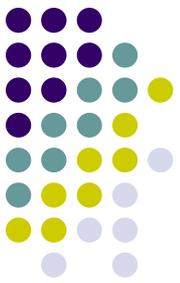
... Die Änderung in § 60e Absatz 5 UrhG-E behält den **Kopienversand** von urheberrechtlich geschützten vollständigen Beiträgen der **Presse** der **Lizenzierung** vor. Auf die Begründung zu § 60a wird verwiesen. Die gesetzliche Erlaubnis für den Kopienversand durch Bibliotheken umfasst also künftig insoweit die Nutzung vollständiger Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften.

Zu § 60a UrhG-E

Die Änderung in § 60a Absatz 2 UrhG-E bestimmt, dass nach § 60a UrhG-E für Unterricht und Lehre lediglich einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften vollständig genutzt werden dürfen, **nicht aber aus Zeitungen** und aus Publikumszeitschriften. Damit reagiert der Ausschuss auf die **besondere Situation der Tages- und Publikumspresse**; sie spielt für den demokratischen Willensbildungsprozess und für die Information der Bürgerinnen und Bürger nach wie vor eine zentrale Rolle. Anders als Wissenschafts- und Fachverlage, die überwiegend Inhalte veröffentlichen, die im Kontext des (überwiegend öffentlich finanzierten) Bildungs- und Wissenschaftsbetriebs entstehen, muss die private Tages- und Publikumspresse die urheberrechtlich geschützten Inhalte vollständig über ihr eigenes Geschäftsmodell finanzieren. Sie ist deshalb stärker als die Wissenschafts- und Fachverlage darauf angewiesen, dass eine vollständige Nutzbarkeit der Beiträge nur auf Lizenzbasis möglich ist. Umgekehrt ist bei den Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften typischerweise das Interesse der Lehre (Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes) an der Werknutzung, das der Regelung des § 60a UrhG-E insgesamt zugrunde liegt, besonders stark ausgeprägt. Dies rechtfertigt es, die Regelung in § 60a Absatz 2 UrhG-E auf Fach- und auf wissenschaftliche Zeitschriften zu begrenzen.

Unberührt bleibt darüber hinaus das Recht, 15 Prozent eines einzelnen urheberrechtlich geschützten Beitrags erlaubnisfrei zu nutzen (**§ 60a Absatz 1 UrhG-E**), und aus Veröffentlichungen der Presse zu zitieren (§ 51 UrhG).

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen



(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer **angemessenen Vergütung**. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) ...

(3) Eine **pauschale Vergütung** oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung **genügt**. Dies gilt **nicht** bei Nutzungen nach den §§ 60b und **60e Absatz 5**.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) ...

Verbesserungen

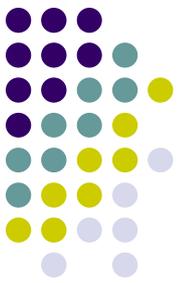


- Regelung kurz & besser verständlich
- Kleine Teile = 10 Prozent
- Ohne Beschränkung auf Unterricht & Forschung
- Vertragsvorbehalt entfällt
- Beschränkung auf graphisches Format entfällt
- Vergütungsregelung in § 60 h UrhG

Verschlechterung

- Zeitungen fehlen

The times they are a-changin`



Deutsche Bibliotheksstatistik (DBS) - Variable Auswertung

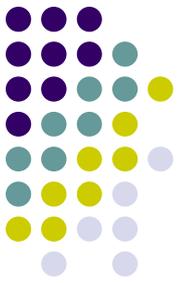
NR	Name	Bibliothek	DBS-ID	Nr.:197 Fernl.-Kopien akt.	
				1999	2016
1	A...	A. Bibliothek			
	Summe			1.321.443	525.896
	Mittelwert			6.574,34	2.423,48

Länderbezug /DBS-ID: Deutschland

Fragebogen: Wissenschaftliche Universal- und Hochschulbibliotheken

Berichtsjahr: 1999, 2016

Vielen Dank fürs Zuhören!
Fragen?



Dr. Harald Müller

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung & Wissenschaft

mueller@urheberrechtsbuendnis.de

hmueller.mpil@gmx.de